

## BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in D-33098 Paderborn Anerkannter Schießsportverband nach § 15 WaffG

#### **BUNDESSCHIEDSGERICHT**

#### SCHIEDSSPRUCH

In dem Verfahren 13/17

vertr. d. Rechtsanwalt

gegen

Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., Grüner Weg 12, 33098 Paderborn, vertr. d. d. Präsidium

spricht das Bundesschiedsgericht des Bundes der Militärund Polizeischützen e.V. auf die mündliche Verhandlung vom 11.11.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesschiedsgericht Richter Berichterstatter, den Richter am Bundesschiedsgericht Herres und den Richter am Bundesschiedsgericht Wolfrum:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

### **Tatbestand:**

Der Antragsteller begehrt mit anwaltlichem Schreiben vom 27.07.2017 die Feststellung, dass die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages gem. Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift V₀, Ausgabe 04/2012 (gemeint ist wohl die V₀ 4/2015) unwirksam ist. Weiter begehrt er die Rückzahlung des überzahlten Betrages von 11,00 €. In der Kassenordnung sei eine Beitragserhöhung nicht geregelt, eine Beitragsordnung habe er nie erhalten, es gebe sie auch nicht. Insb.

E-Mail: bschg@bdmp.de

Sparkasse Paderborn, BLZ: 472 501 01, Konto-Nr.: 65441, IBAN: DE34 4725 0101 0000 0654 41, SWIFT-BIC: WELADED1PBN

durch einen Beschluss des Präsidiums vom 24.10.2015 habe keine Beitragserhöhung stattgefunden. Das Präsidium sei am Bundesdelegiertentag (im Folgenden BDT) 2015 nicht wirksam gewählt worden.

Es liege eine Sonderumlage vor, die er zur Vermeidung waffenrechtlicher Konsequenzen unter Vorbehalt bezahlt habe.

Für die Einzelheiten wird auf die Antragsschrift Bezug genommen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass die Beitragserhöhung wirksam sei.

#### **Gründe:**

Die Anträge sind unbegründet.

An der Zulässigkeit bestehen keine Zweifel. Solche werden auch vom Antragsgegner nicht erhoben. Einzig unklar ist, was mit einer "qualifizierten" Feststellung gemeint sein soll. Dieser in diversen Verfahren von mehreren Parteien vorgebrachte Begriff findet sich im deutschen Zivilrecht nicht.

Der Antragsteller schuldet dem Antragsgegner auch die streitigen 11,00 € weiteren Mitgliedsbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag wurde nämlich wirksam erhöht.

Die Einladung zum Bundesdelegiertentag war wirksam. Sie wurde vom in das Vereinsregister eingetragenen (h. Rspr., vergl. BayObLGZ 1972, 329; KG OLGZ 1965, 166) vertretungsberechtigten Vorstand vorgenommen. Der Präsident wurde ordnungsgemäß durch das Präsidium mit Beschluss vom 10.01.2015 bevollmächtigt die Einladung zum Bundesdelegiertentag auszusprechen. Das vertretungsberechtigte Präsidium (vergl. BGH, RPfleger

1977, 406) hat daher die Einladung ordnungsgemäß ausgeführt. Die Tagesordnung wurde zwar nicht zusammen mit der Ladung verschickt, aber rechtzeitig vor dem BDT den Mitgliedern zugänglich gemacht.

Das Präsidium war ordnungsgemäß besetzt, vergl. BSchG 2/15. Allein entscheidend ist beim Vorstand eines Vereines - im Gegensatz zu einem Kollegialorgan, wie dem Schiedsgericht - ob der Vorstand gem. § 26 BGB handlungsfähig ist, vergl. BGH, NJW 1952, 343. Eine vollständige Besetzung ist nicht vorgeschrieben (Stöber, 9. Aufl., Rdnr. 325. Sauter/Schwever/Waldner, 18. Aufl., Rdnr. 245a; LG Frankenthal/Pfalz, Rpfleger 1975, 354), schon da ein Verein – wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt, verstirbt oder ähnliches und sich kein neuer Kandidat findet – nicht zur Bestellung eines Notvorstandes gezwungen werden kann, wenn sich kein neuer Kandidat findet. Es genügt, dass die zur Vertretung berechtigende Zahl erreicht wird. Spätestens die Neufassung des § 28 BGB seit dem 30.9.2009 zeigt aber, dass das Organ "Vorstand" schon vor Wahl aller seiner Mitglieder beschlussund handlungsfähig sein kann. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand bestimmt die Satzung, ob den Vorstandsmitgliedern Einzel- oder Gesamtvertretungsmacht zusteht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass an der Vertretung Vorstandsmitglieder in erforderlichen Zahl mitwirken (Schwarz Rpfleger 03, 1, Soergel/Hadding Rn 16, BT-Drs 16/13542 S 18; Palandt, 74. Auflage, 2015, § 26, Rdnr. 7), da die herrschende Meinung zu Recht vom Grundsatz der Mehrheitsvertretung ausgeht.

Die Gesetzesänderung erfolgte, um die Vertretung des Vereins durch seinen Vorstand entsprechend den allgemeinen Vertretungsgrundsätzen nicht von einem internen Beschlusserfordernis abhängig sein zu lassen. Um dies eindeutig klarzustellen, wurden die Regelungen über die Vertretung und die Beschlussfassung voneinander getrennt werden. Die Vertretung des Vereins soll künftig ausschließlich in § 26 BGB geregelt werden und § 28 BGB auf die Bestimmung über die Beschlussfassung beschränkt werden. Die Mehrheitsvertretung soll in § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB als die gesetzliche Vertretungsform eindeutig bestimmt werden, von der die Vereine weiterhin durch Satzung abweichen können.

Nach § 29 BGB sind fehlende erforderliche Mitglieder des Vorstands in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen. Auch diese Vorschrift zeigt, dass ein Vorstand nicht vollständig besetzt sein muss, sondern nur erforderliche Mitglieder vorhanden sein sollen, und selbst hiervon für eine Übergangsfrist abgesehen werden kann. § 29 BGB sieht die Bestellung eines Notvorstandes nur bei Handlungsunfähigkeit und auch dann nur in dringenden Fällen vor. Diese Voraussetzungen sind eng auszulegen. Die Achtung vor der Privatautonomie des Vereins rechtfertigt den mit der Bestellung eines Notvorstandes verbundenen hoheitlichen Eingriff nur, wenn eine Handlungsunfähigkeit des Vereins vorliegt und diese wegen eines dringenden Handlungsbedarfs zur unmittelbar drohenden Schädigung des Vereins oder eines außenstehenden Dritten führen kann (OLG München - Urteil vom 12.08.2010 - 31 Wx 139/10).

Dass für die Beschlussfähigkeit eine vollständige Besetzung nicht verlangt werden kann, entspricht den Grundsätzen des Körperschaftsrechts (vgl. § 108 Abs. 2 S. 4 AktG, dessen entsprechende Anwendung auf den Vorstand des Vereins geboten ist).

Zudem zeigt die Kooptionsregelung des § 10 Abs. 3 in Abgrenzung zum Fall des Abs. 4, dass die Satzung keine Neuwahl in jedem Fall verlangen will.

Es besteht daher keine Regelungslücke (vergl. Stöber, 9. Aufl., Rdnr. 442). Trifft die Satzung jedoch keine Regelung, dann ist das Amt des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands nicht besetzt. Die Aufgaben des Vorstands sind dann von den verbleibenden Mitgliedern des Vereinsorgans wahrzunehmen (Stöber a.a.O., Rdnr. 382). Sie bleiben zur Führung der Vereinsgeschäfte, damit auch zur Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds, berechtigt und verpflichtet. Sie können auch die Aufgabenverteilung regeln, somit festlegen, wer von ihnen die Aufgaben z.B. des ausgeschiedenen Kassierers oder Schriftführers wahrnimmt. Hierfür ist (wenn die Satzung keine andere Regelung trifft) der Vorstand auch nach Wegfall des ausgeschiedenen Mitglieds beschlussfähig. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können den Verein auch vertreten, wenn Vorstandsmitglieder noch in vertretungsberechtigter Zahl vorhanden sind. Ob eine Mitgliederversammlung zur Neubestellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu berufen ist, bestimmt sich nach der Satzung, sonst nach dem Interesse des Vereins (§ 36 BGB). Ob das Vereinsinteresse eine Einberufung der Mitgliederversammlung gebietet, hat das zur Einberufung zuständige Vereinsorgan zu beurteilen. Bleibt es untätig oder lehnt es Berufung der Mitgliederversammlung ab, können Vereinsmitglieder auf Grund ihres Minderheitenrechts (§ 37 BGB) Berufung der Mitgliederversammlung erwirken. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor, ein Minderheitsbegehren ist nicht erfolgt.

Vizepräsidenten sind schon begrifflich Ersatz für den Präsidenten. Nach § 10 Abs. 2 der Satzung vertreten drei Vizepräsidenten den Verein auch ohne Präsidenten.

Die gegenteilige Auffassung – nach der der Vorstand nicht mehr existent sein soll – findet sich (aufgegeben) in Vorauflagen des Sauter/Schweyer/Waldner. Sie soll durch zitierte Entscheidungen gestützt werden. Dies kann das Gericht nicht erkennen.

Im Verfahren BayObLG, BReg. 2 Z 31/72, Z 1972, 329 ging es um die Frage, ob ein ehemaliger Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen darf, solange er noch im Vereinsregister eingetragen ist, was das Gericht zu Recht bejaht hat.

In den Verfahren OLG Hamm, 15 W 81/88, Rpfleger 1988, 416 und BayObLG, BReg. 1 Z 39/81, Z 1981, 266 ging es um einen GmbH-Geschäftsführer, der ohne Nachfolger zurücktrat, so dass die GmbH nicht mehr vertreten wurde, da sie nur einen GF hatte.

Mit OLG Schleswig, Urteil vom 05.02.1960, 5 U 114/59, NJW 1960, 1862, ist davon auszugehen, dass ein mehrgliedriger Vorstand auch bei Ausscheiden eines (dort dreier) Vorstandsmitgliedes weiterhin arbeitsfähig ist, solange nach der Satzung die erforderliche Anzahl Vorstände verblieben ist.

Das Gericht folgt der dort nicht näher begründeten in einem Halbsatz postulierten Ansicht des BayObLGZ 1985, 24 nicht, nach dem aus § 28 BGB a.F. folge, dass der Vorstand mindestens die von der Satzung geforderte Zahl von Mitgliedern haben muss – zumal dies durch die Gesetzesänderung von 2009 obsolet geworden sein dürfte. § 28 BGB verweist nach wie vor auf §§ 32, 34 BGB. Diese regeln, dass alle Mitglieder eingeladen werden müssen.

Dass aber ein zurückgetretener Vorstand zu ersetzen ist, folgt hieraus nicht. Demgemäß erkennt das BayObLG auch, dass es nicht notwendig ist, dass alle ehemaligen Vorstandsmitglieder tatsächlich an einer Beschlussfassung teilnehmen. Es genügt, wenn die Regeln über die Einladung zur Vorstandssitzung und über die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands eingehalten werden.

Den Erfordernissen ist jedenfalls genügt, wenn alle tatsächlichen Vorstandsmitglieder und alle Personen, die als Vorstandsmitglieder im Vereinsregister eingetragen sind, zur Vorstandssitzung eingeladen werden und ihre Zahl die von der Satzung für den Vorstand geforderte Mindestzahl erreicht. Ob auch andere Konstellationen denkbar sind, musste das BayObLG nicht entscheiden. Nach dessen Leitsatz 2 ist jedenfalls die nach der Satzung ausreichende Zahl an Vorständen handlungsfähig. Dem ist beizutreten. Ausreichend bedeutet, dass der Verein wirksam vertreten werden kann. Daher muss die zur Vertretung erforderliche Anzahl von Vorständen verblieben sein, ohne dass bestimmte Ämter der gar alle Posten besetzt sein müssen, sofern (KG OLGZ 1978, 272) der Verein noch wirksam nach § 26 BGB vertreten werden kann.

Zudem wären eventuelle Rechtsbehelfe gegen den BDT 2015 und die dort abgehaltenen Wahlen und die Beitragserhöhung vom 24.10.2015 selbst verwirkt (vergl. LG Darmstadt, Urteil vom 11.11.2010, 1 O 256/10). Das Rechtsmittel stellt sich angesichts der Umstände als illoyale Rechtsausübung dar, die gem. § 242 BGB zur Unwirksamkeit nach dem Rechtsinstitut der Verwirkung führt. Das legitime Interesse des Vereins an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, das auch für jedes Vereinsmitglied erkennbar ist und aufgrund der Treuepflicht von dem Antragsteller berücksichtigt werden muss, lässt es als sachgerecht erscheinen, dass die rechtliche Wirksamkeit von Vereinsmaßnahmen innerhalb angemessener, jedenfalls aber beschränkter Zeit einer Klärung zugeführt wird (vgl. BGHZ NJW 1973, 235; OLG Hamm, NJW-RR 1997, 989, 990). Dies gilt erst recht, wenn der Antragsteller für 2016 die Beitragserhöhung akzeptiert hat. Das Widerspruchsrecht, als auch der vereinsinterne Rechtsweg selbst dient nicht alleine dem Mitgliederschutz, sondern der Rechtssicherheit des Antragsgegners. Nach Ablauf einer angemessenen Frist und erst recht nach Abschluss eines Vergleiches kann er davon ausgehen, dass Wahlen nicht mehr durch Unwirksamkeit der Ernennung ec tunc erlöschen. Unterlässt oder beendet das Mitglied Angriffe gegen eine Vereinsmaßnahme, kann

der Verein annehmen, dass das Mitglied sie akzeptieren und nicht mehr klageweise dagegen vorgehen will. Ein gleichwohl später erhobenes vereinsinternes Rechtsmittel als auch eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, steht dann der Einwand der Verwirkung entgegen (Saarländisches OLG, Urteil vom 02.04.2008, 1 U 450/07- zit. nach juris). Die nahezu zwei Jahre nach der Betragserhöhung erhobene Klage ist daher (auch) verwirkt.

Die Voraussetzungen der Satzung für die Beitragserhöhung liegen nach § 6 Abs. 2 vor. Danach ist das Präsidium berechtigt, innerhalb seiner Amtsperiode eine Änderung des Jahresbeitrags um höchstens 20 % zu beschließen. Der Beitrag betrug vor der Erhöhung 64,00 € und wurde um 11,00 auf 75,00 €, somit 17,1875 %, erhöht. Weitere Rechtsverstöße wurden nicht behauptet und sind auch nicht ersichtlich.

Das Präsidium war zum Beschlusszeitpunkt vollständig besetzt und hat einstimmig die Beitragserhöhung beschlossen. Es war daher beschlussfähig. Dieser Beschluss vom 24.10.2015 wurde umgesetzt durch BGSt, wie es der internen Organisationsstruktur entspricht.

Nicht nachvollzogen werden kann die nicht näher begründete Meinung des Antragstellers, dass es sich bei der Beitragserhöhung um eine Sonderumlage handele. Entgegen der Behauptung des Antragstellers handelt es sich ersichtlich nicht eine zeitlich befristete, zweckgebundene Umlage mit konkreter Kostendeckungsabsicht. Natürlich erfolgte die Beitragserhöhung zur Verbesserung der Finanzsituation des Antragsgegners, allerdings fließen die Beiträge auch nach der Erhöhung vollständig in den allgemeinen Haushalt, zumal die Erhöhung nicht zeitlich begrenzt, sondern auf Dauer beschlossen wurde.

Frank Richter RiBSchG

Rüdiger Herres RiBSchG Georg Wolfrum RiBSchG

# Ausgefertigt

Kleff Geschäftsstelle